

## Erwin Kessler muss sitzen

sda.- Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz bestätigt. Es liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt. Zur Verteidigung hatte Kessler im wesentlichen vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da im Übrigen Schächten auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt.

Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus.

Lieferschein Nr. : 906921; Medien Nr. : 1126; Medienausgabe Nr. : 448445; Objekt Nr. : 4332362; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 24; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7053262



**BÜLACH / VgT-Präsident zieht Urteil weiter**

## Beschwerde an Bundesgericht

**Im Februar 1999 hat Stadtpolizist Günther Prassl zwei Aktivistinnen des Vereins gegen Tierversuche vor dem Kino ABC weggewiesen. Der Fall liegt inzwischen beim Bundesgericht.**

Am Sonntag, 7. Februar 1999, zeigte das Bülacher Kino ABC den Tierfilm «Babe». Im Anschluss an die Vorführung verteilten zwei Mitglieder des Vereins gegen Tierversuche (VgT) das Journal «VgT-Nachrichten» – bis Stadtpolizist Günther Prassl intervenierte. Damit begann ein juristisches Hin und Her, das inzwischen bis ans

Bundesgericht reicht. VgT-Präsident Erwin Kessler wirft dem Stadtpolizisten vor, mit seiner Wegweisung gegen die Menschenrechte verstossen zu haben (Verletzung der Äusserungs- und Pressefreiheit). Mit der gerichtlichen Feststellung dieses Tatbestands will Kessler Wiederholungen vorbeugen. Nach verschiedenen abgewiesenen Beschwerden und Rekursen hat Kessler nun eine Staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht. Damit will er erreichen, dass die zuletzt vom Verwaltungsgericht abgewiesene Beschwerde zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. (nd)

Lieferschein Nr. : 906921; Medien Nr. : 1335; Medienausgabe Nr. : 448468; Objekt Nr. : 4332460; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7053421



Lieferschein Nr. : 906921; Medien Nr. : 1061; Medienausgabe Nr. : 448279; Objekt Nr. : 4332853; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 17; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7053709

**ERWIN KESSLER  
 Ins Gefängnis**

sda. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz im so genannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat.



## Wegbereiter

**EMBRACH** / Weil die Embracher Schulpflege im letzten Jahr jugendlichen Tierschutzaktivisten untersagte, auf dem Schulareal Flugblätter zu verteilen (der «ZU» berichtete), reichte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Diese ist nun abgewiesen worden, wie der VgT auf seiner Homepage mitteilt.

Die Beschwerde wird nun ans Bundesgericht eingereicht, wobei sich der Verein keine grossen Hoffnungen auf einen Erfolg macht: «Die Fortsetzung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte folgt, da das Bundesgericht immer gegen den VgT entscheidet. Die Beschwerden an das Bundesgericht dienen nur noch dazu, den Weg nach Strassburg freizumachen.» (je)

Lieferschein Nr. : 906921; Medien Nr. : 1335; Medienausgabe Nr. : 448468; Objekt Nr. : 4332869; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7053728



Lieferschein Nr. : 906921; Medien Nr. : 1335; Medienausgabe Nr. : 448468; Objekt Nr. : 4332877; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 32; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7053736

### LAUSANNE / Tierschützer Kessler muss 45 Tage ins Gefängnis.

Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz im sogenannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Antirassismusklausel vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat.





**116 SF1 TXT 05.10.00 07:00:07**  
**INLAND 04.10.00 16:44**

**Gefängnis für UGT-Präsident Kessler**  
Erwin Kessler, Präsident des Vereins  
gegen Tierfabriken UGT, muss wegen  
Rassendiskriminierung definitiv für  
45 Tage ins Gefängnis.

**Das Bundesgericht hat seine Verurteilung**  
durch die Zürcher Justiz im sogenannten  
"Schächtprozess" bestätigt. Es liess  
keine Zweifel offen, dass Kessler  
mit seinen Äusserungen Juden im Sinne  
der Anti-Rassismusklausel vorsätzlich in  
einer gegen die Menschenwürde verstossenden  
Weise herabgesetzt habe.

Kessler hatte Juden unter anderem  
beschuldigt, sie seien nicht besser als  
ihre Nazi-Henker, wenn sie massenhaft  
Tiere durch Schächten umbrächten.

**Infos auf Ihrem Handy! - Übersicht**  
**SWISS TXT mobile Seite 750**



bsd149 3 in 314 ind 2512

## BUNDESGERICHT/KESSLER/VGT/SCHÄCHTPROZESS

### VgT-Präsident Erwin Kessler muss 45 Tage ins Gefängnis Bundesgericht weist Beschwerden im Schächtprozess ab =

Lausanne (sda) Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), muss wegen Rassendiskriminierung definitiv für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz im sogenannten «Schächtprozess» bestätigt.

Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismuskategorie vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat.

#### Vergleich mit Nazi-Henkern

Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt.

Zur Verteidigung hatte Kessler im wesentlichen vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da im übrigen Schächten auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt.

Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus. Vielmehr habe Kessler das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen.

#### Verweis für unsittliche Äusserung

Im weiteren erteilte das Bundesgericht Kessler einen Verweis. Er hatte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde das Zürcher Obergericht als «Freisler-Gericht» betitelt und das Bundesgericht im Falle der Abweisung seiner Beschwerde der «Freisler-Justiz» bezichtigt.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), abgelehnt. Er muss für 45 Tage ins Gefängnis. Das Bundesgericht hat seine Verurteilung durch die Zürcher Justiz im sogenannten «Schächtprozess» bestätigt. Das Bundesgericht liess keinen Zweifel offen, dass Kessler mit seinen Äusserungen Juden im Sinne der Anti-Rassismuskategorie vorsätzlich in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt hat. Kessler hatte Juden in verschiedenen Publikationen unter anderem beschuldigt, sie seien nicht besser als ihre früheren Nazi-Henker, wenn sie massenhaft Tiere durch Schächten umbrächten. Die Juden hätten keine moralischen Grenzen und machten nicht einmal vor primitivster Tierquälerei halt. Zur Verteidigung hatte Kessler im wesentlichen vorgebracht, dass er Juden nicht wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion herabsetze, sondern einzig wegen des Schächtens. Da im übrigen Schächten auch nach Ansicht des Schweizerischen Gesetzgebers tierquälerisch sei, seien seine Äusserungen sachlich gerechtfertigt. Das Bundesgericht gestand ihm zwar zu, dass es erlaubt sei, das Schächten polemisch überhöht als bestialisch und pervers zu bezeichnen. Seine Äusserungen gingen jedoch weit über eine solche Kritik hinaus. Vielmehr habe Kessler das Schächten als Anlass für seine antisemitischen Äusserungen genommen. Im weiteren erteilte das Bundesgericht Kessler einen Verweis. Er hatte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde das Zürcher Obergericht als «Freisler-Gericht» betitelt und das Bundesgericht im Falle der Abweisung seiner Beschwerde der «Freisler-Justiz» bezichtigt.

Lieferschein Nr.: 906921; Medien Nr.: 1984; Medienausgabe Nr.: 447999; Objekt Nr.: 4333575; Subobjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 26; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 7054547

**Mit diesem Bezug auf den berüchtigten Nazirichter Roland Freisler habe Kessler den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt. In seiner Pressemitteilung vom Mittwoch kündigte Kessler den Weiterzug des Falles vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an.**

**Das Zürcher Obergericht hatte Kessler im März 1998 zweitinstanzlich zu 45 Tagen Gefängnis unbedingte verurteilt. Gegen dieses Urteil erhob Kessler Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht.**

**Zudem erhob er staatsrechtliche Beschwerde gegen die Abweisung seiner kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde vom Dezember 1999. Auf diese ist das Bundesgericht weitgehend nicht eingetreten und hat sie ebenfalls abgewiesen. (Urteile 6S.367/1998 und 6P.52/2000 vom**

**26. September 2000)**

**(SDA-ATSVpj ba/jus div)**

**041540 oct 00**



bsf165 4 su 241 zhf 1928

## TF/RACISME/JUIFS/ERWIN KESSLER DÉBOUÉ

**Propos racistes: l'ami des animaux Erwin Kessler ira en prison  
Le TF confirme le jugement de la justice zurichoise =**

Lausanne (ats) Le défenseur des animaux Erwin Kessler devra purger 45 jours de prison en raison de propos racistes tenus à l'encontre des juifs. Le Tribunal fédéral (TF) a confirmé mercredi le jugement du Tribunal cantonal de Zurich.

Les écrits du président de l'Association contre les fabriques d'animaux (VgT) dénonçant le mode israélite d'abattage des animaux sont en cause. Dans ce cadre, il a notamment accusé les juifs de se comporter comme leurs anciens bourreaux nazis.

Pour sa défense, Erwin Kessler a fait valoir qu'il ne s'en prenait pas aux juifs pour des raisons raciales, ethniques ou religieuses, mais uniquement à cause de l'abattage israélite en tant que tel. Selon lui, ses propos sont justifiés objectivement, le législateur suisse ayant lui aussi jugé cette pratique inadmissible.

Les juges de Mon Repos ne l'ont pas entendu de cette oreille. Pour eux, il ne fait pas de doute que ces déclarations portent atteinte à la dignité des juifs et, par conséquent, vont à l'encontre de la norme contre le racisme.

Plus qu'une simple critique

Certes, admet le TF, il est autorisé de qualifier l'abattage israélite de bestial et de pervers. Mais les propos de M. Kessler vont bien au-delà d'une telle critique. Bien davantage, l'accusé a pris prétexte de l'abattage pour faire part de son antisémitisme. Le président du VgT a annoncé dans un communiqué qu'il allait recourir auprès de la Cour européenne des droits de l'homme.

Cette décision du TF fait suite au recours en nullité déposé par Erwin Kessler contre le jugement du Tribunal cantonal de Zurich. Celui-ci l'avait condamné en mars 1998 à 45 jours d'emprisonnement ferme. Les juges fédéraux n'ont pas non plus admis son recours de droit public déposé contre le rejet de son recours cantonal en nullité. (Arrêt 6S.367/1998 et 6P.52/2000 du 26 septembre 2000)

(SDA-ATSVpj fp nt/vd jus kulr umw)

041640 oct 00

-----  
 1. Les propos racistes de M. Kessler ont été jugés inadmissibles par le Tribunal fédéral.  
 2. Le Tribunal fédéral a confirmé le jugement du Tribunal cantonal de Zurich.  
 3. Le Tribunal fédéral a condamné M. Kessler à 45 jours d'emprisonnement ferme.  
 4. Le Tribunal fédéral a rejeté le recours de droit public de M. Kessler.  
 5. Le Tribunal fédéral a rejeté le recours en nullité de M. Kessler.  
 6. Le Tribunal fédéral a rejeté le recours de M. Kessler.  
 7. Le Tribunal fédéral a rejeté le recours de M. Kessler.  
 8. Le Tribunal fédéral a rejeté le recours de M. Kessler.  
 9. Le Tribunal fédéral a rejeté le recours de M. Kessler.  
 10. Le Tribunal fédéral a rejeté le recours de M. Kessler.

Lieferschein Nr. : 906921; Medien Nr. : 2563; Medienausgabe Nr. : 448000; Objekt Nr. : 4333965; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 26; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 7054916